

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2002	Nr. 28
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

...

Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang
Chemie. Vom 16. September 2002 277

Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie Vom 16. September 2002

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Diplomstudiengangs
- § 5 Studienabschnitte des Diplomstudiengangs
- § 6 Akkumulierendes Leistungspunkte-System
- § 7 Lehrinhalte des Basisstudiums
- § 8 Ablauf des Basisstudiums
- § 9 Lehrinhalte der Schwerpunktstudiums im Fach Chemie
- § 10 Ablauf des Schwerpunktstudiums Chemie für Biowissenschaften
- § 11 Ablauf des Schwerpunktstudiums Chemie für Materialwissenschaften und Technik
- § 12 Ablauf des Schwerpunktstudiums Klassische Chemie
- § 13 Durchführung der Lehrveranstaltungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den reformierten Diplomstudiengang im Fach Chemie an der Universität des Saarlandes vom 16. September 2002 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den reformierten Diplomstudiengang Chemie an der Universität des Saarlandes.

§ 2

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Diese Studienordnung ist auf einen Beginn des Studiums im Wintersemester ausgelegt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Diplomstudiengang einschließlich der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit zehn Semester. Das Studium kann bereits früher abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Chemie bestehen keine schulischen Voraussetzungen, welche über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinausgehen. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Chemie, Physik, Mathematik und Englisch begünstigen den Studienerfolg. Von ausländischen Studierenden werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwartet.

§ 4

Ziele des Diplomstudiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Chemikers/der Diplom-Chemikerin in forschungs- und anwendungsbezogenen Einsatzfeldern vor und soll zur Berufsfähigkeit führen. Eine Promotion ist nach dem Erwerb des Diploms möglich und wird empfohlen, um die hohe Anforderung in Tätigkeitsbereichen mit vorwiegender Forschungsorientierung zu erfüllen.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum/zur kompetenten, kritischen und verantwortungsbewussten Chemiker/Chemikerin, der/die selbständig

chemierelevante Aufgaben im Berufsfeld lösen und an der konstruktiven Weiterentwicklung seines/ihres Faches mitwirken kann.

(3) Um das Studienziel zu erreichen, muss der/die Studierende die theoretischen Grundlagen und entsprechende Stoffkenntnisse erarbeiten. Von besonderer Bedeutung sind die Konzeptionierung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung chemischer Experimente unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Dazu muss die Kunst des Experimentierens und Beobachtens, sowie die Auswertung und theoretische Erfassung der Ergebnisse in Übungen und Praktika trainiert werden. Der/die Studierende soll sowohl die selbständige Arbeit als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden erlernen. In der Verflechtung der naturwissenschaftlichen Disziplinen Chemie, Physik und Mathematik, sowie den Schwerpunktfächern Biowissenschaften und Materialwissenschaften/Technik wird der/die Studierende exemplarisch in die interdisziplinäre Arbeitsweise des Chemikers/der Chemikerin eingeführt.

(4) In entsprechenden Lehrveranstaltungen erlangt der Student/die Studentin die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Thema auszuarbeiten und vor Publikum vorzutragen.

(5) Die Diplomarbeit stellt einen Hauptteil der praktischen Ausbildung im Schwerpunktstudium dar. In der Diplomarbeitsphase soll der/die Studierende experimentelle und theoretische Arbeitsmethoden relativ selbständig zur Lösung aktueller wissenschaftlicher Aufgabenstellungen einsetzen. In der Diplomarbeit bearbeitet der/die Studierende unter Anleitung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin aktuelle chemierelevante Probleme und lernt, erhaltene Ergebnisse kritisch zu deuten sowie neue Versuche zu planen. Der/die Studierende erlernt, selbständig wissenschaftlich tätig zu werden und seine/ihre Ergebnisse zu präsentieren.

§ 5

Studienabschnitte des Diplomstudiengangs

(1) Das Studium gliedert sich in Basisstudium und Schwerpunktstudium. Das Basisstudium umfasst sechs Semester, und zwar das viersemestrige Grundstudium und ein zweisemestriges Erweiterungsstudium. Das Schwerpunktstudium besteht aus einem zwei- bis dreisemestrigen Studienabschnitt und der maximal neunmonatigen Diplomarbeit.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Basisstudium mit der Abschlussprüfung des Basisstudiums, das Schwerpunktstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Voraussetzungen für den Beginn des Schwerpunktstudiums sind das Vordiplom und die Abschlussprüfung des Basisstudiums.

§ 6

Akkumulierendes Leistungspunkte-System

(1) Für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS Credit Points (CP)) vergeben. Für jedes Fachgebiet werden im Basis- und Schwerpunktstudium eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, differenziert nach Vorlesung/Seminar/Übungs- und Praktikumsleistungen vergeben.

(2) Pro Semester werden in der Regel insgesamt 30 CP vergeben. In der Regel entspricht 1 Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung/Seminar/Übungen 1,5 CP, und 1 SWS Praktikum 0,5 CP.

(3) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen in jedem Fachgebiet ist in den Studienplänen (s.u.) ausgewiesen.

(4) Für die Vergabe von CP sind Leistungskontrollen erforderlich. Bei den Vorlesungen/Übungen erfolgen diese durch mündliche Testate oder Klausuren, bei den Praktika durch Kontrolle der durchgeführten Experimente und der angefertigten Protokolle gemäß der jeweils geltenden Praktikumsordnung.

(5) Die Leistungspunkte in einem Fachgebiet sowie im gesamten Studiengang werden akkumuliert. Für das Basisstudium müssen insgesamt 180 CP, für das Schwerpunktstudium weitere 60 CP erbracht werden.

§ 7

Lehrinhalte des Basisstudiums

(1) Im Basisstudium von sechs Semestern werden die wesentlichen Grundlagen der Chemie vermittelt. Sowohl stoffliches Wissen über Struktur und Eigenschaften chemischer Elemente und Verbindungen als auch theoretische und mechanistische Grundlagen werden gelehrt und in Übungen vertieft.

(2) Das Basisstudium umfasst folgende Fächer:

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) Allgemeine und Anorganische Chemie
- d) Analytische Chemie
- e) Organische Chemie

- f) Physikalische Chemie
- g) Technische Chemie
- h) Biochemie
- i) Makromolekulare Chemie
- j) Theoretische Chemie

Der Praktikumsanteil in den chemischen Fächern beträgt 50%. Folglich kann die Semesterwochenstundenzahl schwanken und bis zu 35 SWS betragen. Die Praktika sind modular aufgebaut und werden nachmittags als Blockpraktika ganzwöchig durchgeführt.

§ 8

Ablauf des Basisstudiums

Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Basisstudiums ist verpflichtend. Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen nach Semestern zusammengestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

1. Semester

Allgemeine Chemie und Grundlagen der Hauptgruppenchemie	4 V	1 Ü	7,5 CP
Einführungspraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	10 P		5,0 CP
Einführung in die Analytische Chemie	1 V		1,5 CP
Mathematik I	4 V	2 Ü	3,0 CP
Physik I	2 V		3,0 CP
Thermodynamik	3 V	1 Ü	6,0 CP

2. Semester

Anorganische Chemie in Lösung	2 V	1 Ü	4,5 CP
Instrumentelle Methoden der Analytik I	2 V	1 Ü	4,5 CP
Praktikum Analytische Chemie I	8 P		4,0 CP
Mathematik II	4 V	2 Ü	9,0 CP
Einführung in die Organische Chemie	4 V		6,0 CP
Physik II	2 V		3,0 CP
Praktikum in Experimentalphysik	4 P		2,0 CP
Kinetik und Dynamik	3 V	1 Ü	6,0 CP

3. Semester			
Koordinationschemie und Chemie der Nebengruppenelemente	2 V	1 Ü	4,5 CP
Trennoperationen und chromatographische Verfahren	2 V		3,0 CP
Instrumentelle Methoden der Analytik II und Validierung	2 V	1 Ü	4,5 CP
Praktikum Analytische Chemie II	5 P		2,5 CP
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie I	2 V	1 Ü	4,5 CP
Atome und Moleküle/Spektroskopie	3 V	1 Ü	6,0 CP
Grundpraktikum Physikalische Chemie	7 P		3,5 CP
Toxikologie	1 V		1,5 CP
4. Semester			
Einführung in die Strukturchemie	2 V		3,0 CP
Anorganisches und Analytisches Praktikum	5 P		2,5 CP
Gesetzeskunde	1 V		1,5 CP
Strukturaufklärung/Spektroskopie	1 V	1 Ü	3,0 CP
Synthesemethoden und Umwandlung funktioneller Gruppen	2 V	1 Ü	4,5 CP
Grundpraktikum Organische Chemie	13 P		6,5 CP
Technische Chemie I	2 V	1 Ü	4,5 CP
Theoretische Chemie I	2 V	1 Ü	4,5 CP
5. Semester			
Biochemie I	4 V		6,0 CP
Datenbankrecherchen/Chemieinformatik	1 P		0,5 CP
Synthese von Polymeren	2 V		3,0 CP
Aromaten und Heteroaromaten	2 V		3,0 CP
Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene	6 P		3,0 CP
Technische Chemie II	2 V	2 Ü	6,0 CP
Praktikum Technische Chemie I	4 P		2,0 CP

Theoretische Chemie II	2 V	1 Ü	4,5 CP
Computersimulationsmethoden	3 P		1,5 CP
6. Semester			
Festkörperchemie	1 V		1,5 CP
Metallorganische Chemie	1 V		1,5 CP
Molekülchemie der Hauptgruppenelemente I	1 V		1,5 CP
Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene	8 P		4,0 CP
Biochemie II	2 V		3,0 CP
Englisch für Naturwissenschaftler	1 V		1,5 CP
Analyse von Polymeren	1 V	1 Ü	3,0 CP
Spezielle Kapitel der Organischen Chemie I	2 V	1 Ü	4,5 CP
Organisches Praktikum für Fortgeschrittene	8 P		4,0 CP
Kondensierte Materie/Streumethoden	3 V	1 Ü	6,0 CP

§ 9

Lehrinhalte der Schwerpunktstudiums im Fach Chemie

(1) Die UdS bietet drei fachliche Ausrichtungen im Schwerpunktstudium Chemie an, aus denen der/die Studierende eine Ausrichtung wählen kann. Mit dieser Differenzierung werden die unterschiedlichen Anwendungsfelder der Chemie berücksichtigt.

(2) Jedes Schwerpunktstudium besteht aus 2 - 2,5 Semestern Vorlesungen/Seminaren/Übungen (SWS, CP) an den Vormittagen und Praktika (SWS, CP) an den Nachmittagen sowie der maximal neunmonatigen Diplomarbeit.

(3) In jeder fachlichen Ausrichtung werden die Kernfächer (Anorganische und Analytische, Physikalische und Organische Chemie) als Pflichtveranstaltungen mit verschiedener Wichtung gelehrt. Damit wird trotz der Spezialisierung eine notwendige Breite aufrecht erhalten. Im Vergleich zum Basisstudium sind die Lehrveranstaltungen hier mehr praxis- und forschungsorientiert.

Die einzelnen fachlichen Ausrichtungen sind im Folgenden näher beschrieben.

(4) Im Schwerpunktstudium Chemie für Biowissenschaften werden die Kernfächer mit Schwergewicht auf Organische Chemie und Lehrangebote aus der Biochemie, Biotechnologie, Pharmazie, Medizinischen Chemie, Biophysik und Bioinformatik vermittelt. Mit dieser Fächerzusammenstellung wird der/die Studierende für Berufslaufbahnen in der Pharmaindustrie oder in Unternehmen mit biochemischer oder medizinisch diagnostischer Ausrichtung qualifiziert.

(5) Im Schwerpunktstudium Chemie für Materialwissenschaften und Technik wird bei den Kernfächern das Schwergewicht auf Anorganische und Physikalische Chemie gelegt. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist die Technische Chemie. Als weitere Fächer werden z.B. Makromolekulare Chemie und Materialwissenschaften gelehrt. Mit dieser Fächerzusammenstellung wird der/die Studierende für die Chemische Industrie, Kunststoff-erzeuger und Unternehmen mit materialwissenschaftlicher Ausrichtung qualifiziert.

(6) Das Schwerpunktstudium Klassische Chemie deckt die gesamte Breite der Chemie ab. Alle Kernfächer werden mit vergleichbarer Wichtung und hohem Gesamtanteil gelehrt. Der/die Studierende wird für die berufliche Tätigkeit in der Industrie und in wissenschaftlichen Forschungsinstituten qualifiziert.

(7) Weitere fachliche Ausrichtungen können bei der Diplomprüfungskommission beantragt werden. Die Kommission beschließt deren Zulassung.

(8) Über die Aufnahme weiterer Wahlveranstaltungen zum Studienplan entscheidet die Diplomprüfungskommission nach schriftlichem Antrag des ausführenden Dozenten/der ausführenden Dozentin.

§ 10

Ablauf des Schwerpunktstudiums Chemie für Biowissenschaften

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen nach Semestern zusammengestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

Bioanalytik	2 V	1 Ü	4,5 CP
Praktikum Bioanalytik	4 P		2,0 CP
Allgemeine Mikrobiologie I	2 V		3,0 CP

Praktikum Biochemie	4 P		2,0 CP
Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II	2 V	1 Ü	4,5 CP
Medizinische Chemie I	2 V	1 Ü	4,5 CP

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
Allgemeine Mikrobiologie II	2 V		3,0 CP
Praktikum Makromolekulare Chemie	3 P		1,5 CP
Organometallchemie/Katalyse	2 V		3,0 CP
Retrosynthese	2 V		3,0 CP
Biophysikalische Chemie	2 V	1 Ü	4,5 CP
Biopharmazie	2 V	1 Ü	4,5 CP

8. Semester

Bioanorganische Chemie	2 V		3,0 CP
Biotechnologie I	2 V	1 Ü	4,5 CP
Heterocyclen/Naturstoffe	2 V		3,0 CP
Praktikum Medizinische Chemie	4 P		2,0 CP
Enzyme in der Organischen Synthese	1 V		1,5 CP

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie II	2 V		3,0 CP
Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik	2 V		3,0 CP
Biotechnologie II	2 V	1 Ü	4,5 CP
Vertiefungspraktikum Biochemie	8 P		4,0 CP
Biophysik	1 V		1,5 CP
Vertiefungspraktikum Angewandte Mikrobiologie	6 P		3,0 CP
Stereoselektive Synthese	2 V		3,0 CP

Bioinformatik	1 V		1,5 CP
Vertiefungspraktikum Organische Chemie	8 P		4,0 CP
Medizinische Chemie II	2 V	1 Ü	4,5 CP
Modellbildung und Simulation von Reaktionen und Prozessen	1 V	1 Ü	3,0 CP

9. Semester

Wahlveranstaltungen z. B.:

Vertiefungspraktikum Medizinische Chemie	4 P		2,0 CP
Vertiefungspraktikum Bioanorganische Chemie	4 P		2,0 CP

§ 11

**Ablauf des Schwerpunktstudiums
Chemie für Materialwissenschaften und Technik**

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen nach Semestern zusammengestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

Strukturchemie u. Kristallographie	2 V	1 Ü	4,5 CP
Praktikum Makromolekulare Chemie	3 P		1,5 CP
Werkstoffchemie und Bauchemie	2 V	1 Ü	4,5 CP
Katalyse	2 V		3,0 CP
Prozesstechnik	2 V		3,0 CP
Vertiefungspraktikum Technische Chemie	6 P		3,0 CP

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
Industrielle Makromolekulare Chemie	1 V		1,5 CP
Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie	8 P		4,0 CP

Supramolekulare Chemie	2 V		3,0 CP
Prozessintegrierter Umweltschutz	2 V		3,0 CP
Beschichtungstechnologie	2 V		3,0 CP
Polymerwerkstoffe	2 V		3,0 CP
Funktionswerkstoffe	2 V		3,0 CP
Praktische Mathematik	4 V		6,0 CP

8. Semester

Materialien aus molekularen Vorstufen	1 V		1,5 CP
Materialanalytik	1 V		1,5 CP
Kolloidchemie	2 V		3,0 CP
Kombinatorische Chemie	1 V		1,5 CP
Verfahrenskunde (OC und AC)	2 V		3,0 CP
Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie	8 P		4,0 CP
Praktikum Werkstoffchemie	4 P		2,0 CP

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie	2 V		3,0 CP
Molekülchemie der Hauptgruppenelemente II	1 V		1,5 CP
Theoretische Chemie III	2 V	1 Ü	4,5 CP
Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik	2 V		3,0 CP
Vertiefungspraktikum instrumentelle Analytik	4 P		2,0 CP
Unternehmensgründung in der Chemie	1 V		1,5 CP
Vertiefungspraktikum Werkstoffchemie	6 P		3,0 CP
Klebstoffe und Klebstofftechnologie	2 V		3,0 CP
Dünne organische Schichten	2 V		3,0 CP
Modellbildung und Simulation von Reaktionen und Prozessen	1 V	1 Ü	3,0 CP

Elementare Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre	2 V		3,0 CP
---	-----	--	--------

9. Semester

Wahlveranstaltungen z. B.:

Vertiefungspraktikum Organische Chemie	8 P		3,0 CP
--	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie	4 P		2,0 CP
---	-----	--	--------

§ 12

Ablauf des Schwerpunktstudiums Klassische Chemie

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen nach Semestern zusammengestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen. Hierbei bedeuteten V Vorlesung, Ü Übung und P Praktikum.

7. Semester

Strukturchemie und Kristallographie	2 V	1 Ü	4,5 CP
-------------------------------------	-----	-----	--------

Organometallchemie/Katalyse	2 V		3,0 CP
-----------------------------	-----	--	--------

Spezielle Kapitel der Organischen Chemie II	2 V	1 Ü	4,5 CP
---	-----	-----	--------

Retrosynthese	2 V		3,0 CP
---------------	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie	8 P		4,0 CP
---	-----	--	--------

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
--	-----	--	--------

Industrielle Makromolekulare Chemie	1 V		1,5 CP
-------------------------------------	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie	3 P		3,0 CP
---	-----	--	--------

Supramolekulare Chemie	2 V		3,0 CP
------------------------	-----	--	--------

Biophysikalische Chemie	2 V	1 Ü	4,5 CP
-------------------------	-----	-----	--------

Katalyse	2 V		3,0 CP
----------	-----	--	--------

Prozesstechnik	2 V		3,0 CP
----------------	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Technische Chemie	6 P		3,0 CP
--	-----	--	--------

Funktionswerkstoffe	2 V		3,0 CP
---------------------	-----	--	--------

Praktische Mathematik	4 V		6,0 CP
-----------------------	-----	--	--------

8. Semester

Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie	2 V		3,0 CP
--	-----	--	--------

Molekülchemie der Hauptgruppenelemente II	1 V		1,5 CP
---	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Anorganische Chemie	8 P		4,0 CP
--	-----	--	--------

Fortgeschrittene Methoden der instrumentellen Analytik	2 V		3,0 CP
--	-----	--	--------

Stereoselektive Synthese	2 V		3,0 CP
--------------------------	-----	--	--------

Theoretische Chemie III	2 V	1 Ü	4,5 CP
-------------------------	-----	-----	--------

Wahlveranstaltungen z. B.:

Gemeinsames Seminar der Chemie mit Vortragsübungen	1 V		1,5 CP
--	-----	--	--------

Enzyme in der Organischen Synthese	1 V		1,5 CP
------------------------------------	-----	--	--------

Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie II	2 V		3,0 CP
--	-----	--	--------

Materialien aus molekularen Vorstufen	1 V		1,5 CP
---------------------------------------	-----	--	--------

Bioanorganische Chemie	2 V		3,0 CP
------------------------	-----	--	--------

Biophysik	1 V		1,5 CP
-----------	-----	--	--------

Materialanalytik	1 V		1,5 CP
------------------	-----	--	--------

Heterocyclen/Naturstoffe	2 V		3,0 CP
--------------------------	-----	--	--------

Kolloidchemie	2 V		3,0 CP
---------------	-----	--	--------

Kombinatorische Chemie	1 V		1,5 CP
------------------------	-----	--	--------

Verfahrenskunde (OC und AC)	2 V		3,0 CP
-----------------------------	-----	--	--------

Unternehmensgründung in der Chemie	1 V		1,5 CP
------------------------------------	-----	--	--------

Praktikum Werkstoffchemie	4 P		3,0 CP
---------------------------	-----	--	--------

Vertiefungspraktikum Instrumentelle Analytik	4 P		2,0 CP
--	-----	--	--------

Elementare Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre	2 V	3,0 CP
9. Semester		
Vertiefungspraktikum Organische Chemie	8 P	4,0 CP
Wahlveranstaltungen z. B.:		
Vertiefungspraktikum Makromolekulare Chemie	4 P	2,0 CP
Vertiefungspraktikum Bioanorganische Chemie	4P	2,0 CP

§ 13

Durchführung der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika angeboten; dazu wird auf den Studienplan verwiesen. Exkursionen sind Bestandteile von Lehrveranstaltungen.
- (2) Diese Studienordnung geht davon aus, dass der/die Studierende die Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vorbereitet und die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte im Selbststudium vertieft.
- (3) An Vorlesungen, Übungen und den zugehörigen Klausuren kann ohne Vorbedingungen teilgenommen werden. Die Termine sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Aushängen der Veranstalter zu entnehmen.
- (4) Für die Teilnahme an den Praktika gelten bestimmte Eingangsvoraussetzungen, welche durch die geltende Prüfungsordnung (Anhänge 5-8) geregelt werden.
- (5) Die Inhaltsverzeichnisse der Vorlesungen und die detaillierten Praktikumsordnungen werden per Aushang bei den Veranstaltern und auf der Homepage 'Chemiestudium' bekannt gemacht.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der zentralen Beratungsstelle der UdS durchgeführt.
- (2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin des Fachs Chemie gemäß Vorlesungsverzeichnis.

(3) Detailinformationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen geben die zuständigen Hochschullehrer (s. Vorlesungsverzeichnis und Homepage 'Chemiestudium' der Fakultät).

(4) In Prüfungsangelegenheiten berät der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Im Schwerpunktstudium wird der/die Studierende von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin seiner/ihrer Wahl (Mentor/Mentorin) betreut. Die Listen der Mentoren/Mentorinnen für die einzelnen Schwerpunktstudiengänge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Mentor/die Mentorin berät bei der Auswahl und Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach der geltenden Prüfungsordnung.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen des Schwerpunktstudiums können alternativ an einer ausländischen Partneruniversität abgeleistet werden. Über die Anerkennung und die Notenvergabe entscheidet derjenige Hochschullehrer/diejenige Hochschullehrerin der UdS, welcher/welche die äquivalente Lehrveranstaltung anbietet. Bei ihm/ihr muss vor Beginn der Lehrveranstaltung sein/ihr schriftliches Einverständnis eingeholt werden.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, welche nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Chemie beginnen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten gilt die Ordnung für alle Studierenden.

Saarbrücken, 19. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)